

84. Welche Bedeutung haben Beschaffenheitsangaben als Bestandteile von Warenzeichen für die Frage, ob die Gefahr einer Verwechslung zweier Warenzeichen im Verkehre vorliegt?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 25. Oktober 1910 i. S. R.-Gesellschaft (Rl.)  
w. B. (Bekl.). Rep. II. 643/09.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

**Gründe:**

„Die Klägerin hat gegen den Beklagten Klage auf Löschung des für ihn auf Grund seiner Anmeldung vom 14. Oktober 1907 unter Nr. 102785 der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichens „Diocitin“ erhoben, weil dieses Zeichen mit dem jetzt

für die Klägerin unter Nr. 105 813 eingetragenen, am 6. Juli 1907 angemeldeten Warenzeichen „Neocithin“ verwechslungsfähig sei. Das Landgericht hat eine die Gefahr der Verwechslung im Verkehre begründende Ähnlichkeit beider Zeichen anerkannt und den Beklagten verurteilt, in die Löschung seines Zeichens zu willigen. Dagegen hat das Berufungsgericht auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat eine die Verwechslungsgefahr im Verkehre begründende Ähnlichkeit der beiden Warenzeichen unter Würdigung ihrer Bedeutung, ihrer äußeren Erscheinung und des Klanglautes verneint. Es hat erwogen, die Ähnlichkeit beider Warenzeichen bestehe außer dem „o“ der zweiten Silbe in deren figürlich nur unerheblich voneinander abweichenden, klanglich aber ganz miteinander übereinstimmenden Endsilben „cithin“ und „citin“. Das von der Klägerin unter ihrem Warenzeichen „Neocithin“ in den Handel gebrachte Präparat enthalte als wesentlichen Bestandteil Secithin. Das Warenzeichen sei also offenbar in Anlehnung an das Wort „Secithin“ gebildet. Diese Beziehung des Wortes „Neocithin“ auf das Wort „Secithin“ würden auch die Abnehmerkreise regelmäßig nicht verkennen, zumal da die Klägerin in ihren Reklamen auf das Secithin als Hauptbestandteil ihres Präparates hinweise. Auch die Beschwerdeabteilung des Patentamtes habe in ihrem Beschlusse vom 18. Mai 1909 anerkannt, daß die Endung „cithin“ dem Verkehre aus anderen Zeichen und chemischen Worten bereits als Abkürzung der freien Bezeichnung „Secithin“ für die betreffenden Präparate bekannt sei. Die Klägerin habe mithin ihr Warenzeichen „Neocithin“ durch eine bloß unerhebliche Abänderung einer bekannten und gemeinfreien wissenschaftlichen Bezeichnung gebildet. Bei einem solchen Zeichen werde das Publikum das Eigentümliche und Unterscheidende nicht in den aus der gemeinfreien Bezeichnung entnommenen und auch sonst vielfach benutzten Endsilben erblicken. Andererseits würden gegenüber einem derartigen Warenzeichen, welches sich von einer üblichen und freien Bezeichnung nur unwesentlich unterscheide, wiederum schon geringfügige Abweichungen genügen, um dem neuen Zeichen im Verkehre die erforderliche Unterscheidungskraft zu verleihen. Dabei sei freilich vorauszusetzen, daß das Publikum die im Verkehre übliche und erforderliche Aufmerksamkeit anwende. Das bedeute zwar nicht,

daß eine besondere Sorgfalt und gründliche Prüfung zu fordern sei. Immerhin sei aber zu erwarten, daß das Publikum, auch wenn es die beiden Zeichen nur aus der Erinnerung miteinander vergleiche, auf die Unterscheidungsmerkmale überhaupt achte und sich nicht sorglos jeder Prüfung entziehe. Von diesem Standpunkte aus könnten aber die beiden Zeichen nicht als verwechselungsfähig gelten. Die Anfangsilben „Bio“ des Warenzeichens der Beklagten böten gegenüber den Silben „Neo“ des Warenzeichens der Klägerin bildlich und klanglich genügende Unterscheidungskraft, um bei einer auch nur oberflächlichen Vergleichung aus dem Gedächtnis unter Anwendung einer Aufmerksamkeit von auch nur geringem Grade eine Irreführung der maßgebenden Verkehrskreise, die sich nach Art und Preis der fraglichen Präparate (Nervenstärkungsmittel) hauptsächlich aus dem gebildeten Publikum zusammensetzten, hintanzuhalten.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß und unterliegen in tatsächlicher Beziehung nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Wenn erwogen ist, durch die Verschiedenheit der Anfangsilben „Neo“ und „Bio“ werde bei einer auch nur oberflächlichen Vergleichung der beiden Zeichen aus dem Gedächtnis eine Irreführung der maßgebenden Verkehrskreise ausgeschlossen, so bringt diese Erwägung hinreichend zum Ausdruck, daß das Berufungsgericht bei der Vergleichung beider Zeichen das entscheidende Gewicht auf deren Gesamteindruck gelegt hat. Dem steht nach Lage des Falles nicht entgegen, daß es die Anfangs- und die Endsilben beider Zeichen in ihrer Bedeutung für den Gesamteindruck einer besonderen Betrachtung unterzogen hat. Denn bei Beurteilung des Gesamteindruckes eines Zeichens in seiner charakteristischen Eigenart müssen alle seine Bestandteile, die den Gesamteindruck bestimmen und auf das Erinnerungsvermögen nachhaltig einwirken können, in Betracht gezogen werden. Nur wäre es verfehlt, wenn man sich bei einer Vergleichung zweier Zeichen behufs Prüfung ihrer Verwechselungsgefahr im Verkehre in der Betrachtung der Einzelheiten zu sehr vertiefte und damit Gefahr lief, den Blick für das Gesamtbild zu verlieren, sodaß schließlich nicht der Gesamteindruck, sondern vielmehr einzelne, vielleicht sogar nebensächliche und im Verkehre kaum erkennbare Merkmale, den Ausschlag gäben. Als eine übermäßige Berücksichtigung unwesentlicher Merkmale und somit

als ein Verstoß gegen den aufgestellten Grundsatz würde es aber zu betrachten sein, wenn sich das Berufungsgericht auf eine Abzählung der Silben in den Wörtern „Neocithin“, „Cecithin“ und „Biocitin“ eingelassen hätte, wie es dies nach Aufstellung der Revisionsklägerin hätte tun sollen. Auch in der Bestimmung des Maßes der vom Publikum bei der Prüfung eines Warenzeichens anzuwendenden und vom Gerichte bei Beurteilung der Verwechslungsgefahr zweier Zeichen zugrunde zu legenden Aufmerksamkeit hat das Berufungsgericht einen zutreffenden Standpunkt eingenommen und hierbei gerade die Verkehrskreise ins Auge gefaßt, für welche die Zeichen und Waren bestimmt sind.

Sobann ist es namentlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Endsilben „cithin“ und „citin“ mit Rücksicht auf ihre übliche Bedeutung eine besondere Unterscheidungskraft nicht beigegeben und in dieser Beziehung einen strengen Maßstab angelegt hat. Mit seinen Erwägungen hat es dem in den §§ 4 und 13 des Warenzeichengesetzes aufgestellten Grundsatz Rechnung getragen, daß durch die Warenzeichen Wörter, deren sich der Verkehr zur Beschreibung einer Ware bedient und die in dieser Bestimmung unersetzlich sind, dem allgemeinen Sprachschätze nicht entzogen werden sollen. Der Schutz der Warenzeichen muß auf ihre eigentliche Zweckbestimmung, als Zeichen der Herkunft zu dienen und die Waren eines Gewerbetreibenden von denen eines anderen zu unterscheiden, beschränkt bleiben (§ 12 a. a. D.). Er darf nicht dazu führen, dem Zeicheninhaber, der eine gebräuchliche Beschaffenheitsangabe zum Bestandteile seines Warenzeichens gemacht hat, eine monopolartige Stellung in der Benutzung dieser Beschaffenheitsbezeichnung gegenüber anderen Geschäftsunternehmern einzuräumen und diese im freien Gebrauche der nämlichen Bezeichnung zu beschränken. Vielmehr sind solche Wörter für diejenigen frei zu halten, die sich ihrer zutreffend bedienen wollen. Andernfalls würde auf dem Umwege des § 20 a. a. D. ein Schutz erlangt werden, den das Gesetz gerade hat verhindern wollen. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, was auch das Berufungsgericht nicht verkennt, daß solche an sich nicht unterscheidungskräftigen Bestandteile durch ihre Stellung, Anordnung und Wirkung auf den Gesamteindruck die Verwechslungsgefahr erhöhen können.“ . . .